




# Persönlichkeitsrechte

im

**Sport**

- Teil 1 -

- 
- Persönlichkeitsrechte im Sport gewinnen immer mehr an Bedeutung und sind zu einem umkämpften Gut geworden.
  - Grund:

**Sport und Medien leben in einer Symbiose:**

Der Sport verdient an den Medien

und die Medien verdienen am Sport.

Diese Entwicklung führt in **Grenzbereiche**:

Fotos berühmter Sportler erscheinen oft ohne ihr Einverständnis in Werbeanzeigen, Werbespots, Kalendern, Sammelbildern usw.

Dies führt zu **Unterlassungs- und Schadenersatzklagen** der Betroffenen.

Sportler reklamieren **Verletzungen ihrer Persönlichkeit**. Ihr Bildnisschutz genieße Vorrang gegenüber den Interessen der Medien.

Die Medien berufen sich auf **Medienfreiheit**. Sie verweisen auf ein öffentliches Interesse. Berühmte Sportler müssten den Verlust ihres Privatlebens hinnehmen. Schließlich würden sie fürstlich entlohnt. Deshalb seien sie zur Duldung der Veröffentlichung ihrer Bildnisse verpflichtet.



Das **Kernproblem** aller Rechtsfragen besteht in einer geordneten Abwägung der widerstreitenden Interessen.

Auf der einen Seite geht es um den **Bildnisschutz von Sportlern**. Auf der anderen Seite steht die **Medienfreiheit**.

Beide Belange müssen in jedem Einzelfall bewertet und gegenüber gestellt werden.

Was sind die **Parameter des Persönlichkeitsschutzes**?

Wie sieht das **Konzept des Bildnisschutzes im Sport** aus?

## Parameter des Persönlichkeitsrechts

Beim Persönlichkeitsrecht sind im Allgemeinen drei Parameter zu unterscheiden:

- das Recht auf **Selbstbestimmung**,
- das Recht auf **Selbstbewahrung**,
- das Recht auf **Selbstdarstellung**.

Beim **Recht auf Selbstbestimmung** geht es um die Bewahrung der Identität. Hierzu gehört das Recht, Kenntnis von seiner eigenen Abstammung zu bekommen, seinen Namen und seine Geschlechtsrolle zu behalten. Diese Parameter spielen beim Konflikt mit Medien keine Rolle.

Ähnliches gilt für das **Recht auf Selbstbewahrung**: Geschützt werden der vertrauliche Kontakt zwischen Arzt und Patienten, dessen persönliche Vermögensverhältnisse sowie der Rückzug an abgeschiedene Orte.

Im Vordergrund des Konflikts zwischen Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit steht das **Recht auf Selbstdarstellung**. Hier geht es dem einzelnen Sportler um die Abwehr herabsetzender, verfälschender, entstellender sowie unerbetener öffentlicher Darstellungen.

Mediale Darstellungen passieren in der Öffentlichkeit. Deshalb ist das Recht auf Selbstdarstellung die zentrale Abwehrposition des Sportlers.

Die Veröffentlichung von Bildnissen kann dieses Recht verletzen. Maßgeblich hierfür ist eine **komplexe Abwägung**.

Dabei ist die sogenannte Sphärentheorie zu berücksichtigen. Sie konturiert den Schutz der Persönlichkeit nach drei konzentrischen Kreisen:

**Intimsphäre**

**Privatsphäre**

**Sozialsphäre**



Die unantastbare **Intimsphäre** umfasst die innere Gedanken- und Gefühlswelt und den Sexualbereich.

Zum Zweiten besteht eine ihr vorgelagerte **Geheim- und Privatsphäre**.

Hierzu zählen alle nichtöffentlichen Bereiche wie etwa die Wohnung. Eingriffe in diese Sphäre sollen nur ausnahmsweise zulässig sein.

Schließlich existiert eine **Sozialsphäre**.

Sie umfasst den Bereich des unmittelbaren sozialen und beruflichen Umfelds wie etwa der Freundes- und Bekanntenkreis. Hier wirkt der Persönlichkeitsschutz geringer als in der Privatsphäre. Eingriffe sind nach Abwägung erlaubt.

## Konzept des Bildnisschutzes

Das Konzept des Bildnisschutzes knüpft an diese Aussagen an. Es beruht auf einem Grundsatz, auf Ausnahmen zu diesem Grundsatz und auf Grenzen zu den Ausnahmen.

### 1. Grundsatz

Der Grundsatz lautet wie folgt:

Bildnisse dürfen **nur nach Einwilligung veröffentlicht** werden.

Dieser Grundsatz gilt prinzipiell für alle Abbildungsformen. Darunter fallen Fotomontagen, Retuschen, Portrait-Skizzen und Karikaturen. Wichtig ist nur die Erkennbarkeit des Sportlers.

Prominente Fußballer sind z.B. erkennbar durch Haltung, Haarschnitt oder Trikot. Einen Formel-Eins-Fahrer kann man an seinem Boliden erkennen.

## 2. Ausnahmen zum Grundsatz

Vom Grundsatz des Einwilligungserfordernisses gibt es Ausnahmen. Die Einwilligung ist insb. nicht erforderlich, wenn es sich um ein **Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte** handelt. In diesen Fällen überwiegt das Publikationsinteresse. Der Bildnisschutz tritt dahinter zurück.

### a) Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte

Bei der Frage nach einem Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte greift die Praxis zu Faustformeln: Sie differenziert zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte.

**Absolute Personen der Zeitgeschichte** stehen mit ihrer ganzen Person im Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit. Zu diesen Personen zählen Berühmtheiten, Prominente oder Stars wie Ribery, Schumacher oder Beckenbauer und Netzer. Das Informationsinteresse ist bei diesen Personen so hoch, dass die Ausnahme vom Einwilligungserfordernis grundsätzlich bejaht wird.

**Relative Personen der Zeitgeschichte** lassen sich in zwei Kategorien einteilen:

Zum Ersten gibt es solche, die durch ihre Verbindung mit einer absoluten Person in die Öffentlichkeit treten. Hierzu zählt z.B. die sogenannte „Spielerfrau“ eines berühmten Fußballers. Ihre Berühmtheit ergibt sich im Regelfall aus der Verbindung zu einer absoluten Person der Zeitgeschichte.

Zur zweiten Kategorie relativer Personen der Zeitgeschichte gehören die Teilnehmer internationaler Sportwettkämpfe. Sie werden durch die Teilnahme am Sportereignis berühmt.

In beiden Fällen relativiert sich die Bedeutung der Person in ihrer Beziehung zum zeitgeschichtlichen Ereignis. Mit dessen nachlassender Aktualität verschwindet die Person wieder in der Menge. Deshalb bedarf die Abbildung solcher Personen unter bestimmten Voraussetzungen wieder grundsätzlich der Einwilligung.


## b) **Gegenprüfung: Vorliegen eines öffentlichen Informationsinteresses**

Bei alledem bedarf es einer **Gegenprüfung**: Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte sind lediglich Faustformeln. Sie typisieren die Ausnahme. Diese Typisierung bedarf einer kritischen Reflexion.

Dies ergibt sich aus dem **Gesetz**. Das Gesetz spricht nämlich nicht von absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte. Es verlangt vielmehr eine Abbildung aus dem Bereich der Zeitgeschichte.

Es kommt also darauf an, dass die **konkrete Abbildung** der Person einen zeitgeschichtlichen Bezug hat.

Der **zeitgeschichtliche Bezug** des Bildnisses verlangt ein öffentliches Informationsinteresse. Fehlt dieses bei der konkreten Abbildung, liegt keine Ausnahme vor. Eine Einwilligung ist in diesem Falle nötig.



Wann ein **öffentliches Informationsinteresse** vorliegt, sollen zunächst die Medien entscheiden. Die Rechtsprechung hält sich hierbei zurück. Sie will nicht vorschreiben, was berichtenswert ist und was nicht.

Verneint wird das öffentliche Informationsinteresse allerdings bei ausschließlich **kommerziellen Motiven** der Abbilder.

So verhinderte z.B. Oliver Kahn, als Spielfigur in einem Computerspiel dargestellt zu werden. Das Gericht war der Ansicht, der Vertreiber des Computerspiels wolle keine Informationen vermitteln. Ihm gehe es nur um einen hohen Gewinn. Dieses Gewinnstreben begründe keine Ausnahme vom Einwilligungserfordernis. Deshalb wurde der Klage von Kahn stattgegeben.

### 3. Grenzen der Ausnahmen

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis stoßen an gewisse **Grenzen**. Diese werden überschritten, wenn die Veröffentlichung eines Bildnisses berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt. Dies führt zu einer umfassenden Abwägung zwischen Medienfreiheit und Bildnisschutz, werden die Grenzen nicht überschritten. Obsiegt der Persönlichkeitsschutz, ist die Veröffentlichung zulässig.

#### a) Intimsphäre, Privatsphäre, Sozialsphäre

Bei der **Bewertung** des Persönlichkeitsschutzes greift die Praxis abermals zu Faustformeln und differenziert zwischen Intimsphäre, Privatsphäre und Sozialsphäre.

Bildnisse aus der **Intimsphäre** dürfen nie ohne Einwilligung verbreitet werden. Dies gilt insbesondere auch für absolute Personen der Zeitgeschichte und betrifft etwa Bildnisse aus dem Sexualleben.

Bei der **Privatsphäre** ist die Veröffentlichung demgegenüber nur bei einem besonders gelagerten Interesse zulässig. Dies gilt etwa für Aufnahmen beim verträumten Bad im See oder beim Sonnenbad auf einer Jacht, also an Orten, an die sich der Einzelne zurückgezogen hat.

Im Bereich der **Sozialsphäre**, also im beruflichen oder sozialen Umfeld der Abgebildeten, unterscheidet man wie folgt: Ist das Geschehen öffentlich, so ist der Persönlichkeitsschutz absoluter Personen der Zeitgeschichte nachrangig. Bei nichtöffentlichen Auftritten kann der Bildnisschutz überwiegen. Er muss es aber nicht.

## b) Gegenprüfung:

Die Sphärentheorie führt nur zu typisierenden Ergebnissen. Auch hier bedarf es einer kritischen **Gegenprüfung**.

Dies sagen auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht. Denn die Anwendung der Sphärentheorie ist zu starr. Der Grundrechtsschutz erfordert eine Einzelfallbeurteilung. Hinzu kommt ein praktischer Einwand. Die Sphären lassen sich nur schwer voneinander trennen.

Deshalb muss in jedem Fall folgende **Je-desto-Formel** beachtet werden: Je größer das Informationsinteresse, desto mehr kann gezeigt werden. Bei dieser Abwägung können Abbildungen aus der Privatsphäre ausnahmsweise zulässig sein und umgekehrt Bildnisse aus dem Bereich der Sozialsphäre unter Umständen verboten.

## **Darstellung anhand von zwei Gerichtsentscheidungen**

Das abgestufte Konzept von Grundsatz, Ausnahme und Grenzen kann an zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) gezeigt werden.

### **1. Verliebte Blicke des Oliver Kahn (3. Juli 2007)**

Oliver Kahn wurde beim Spaziergang in Begleitung seiner Freundin auf der Promenade in St. Tropez abgelichtet. Im Begleittext hieß es: Oliver Kahn tauschte verliebte Blicke mit seiner Freundin. Eine Woche vorher habe noch der Familienurlaub auf dem Programm gestanden. Dort sei er mit seiner Noch-Ehefrau und den Kindern auf Sardinien gewesen.

Kahn klagte gegen die Veröffentlichung der Bilder. Das Landgericht gab seiner Klage statt. Berufung und Revision des Verlags waren erfolglos.

In seinen Gründen führte der BGH Folgendes aus:

Die Veröffentlichung der Fotos sei ohne Einwilligung unzulässig. Zwar handele es sich bei Oliver Kahn und seiner Freundin um absolute bzw. relative Personen der Zeitgeschichte.

Allerdings betreffe das Bildnis **kein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung. Es fehle daher an einem öffentlichen Informationsinteresse.**

Die Presse könne zwar grundsätzlich selbst über den Wert eines Berichts entscheiden. Doch der streitgegenständliche Beitrag beziehe sich selbst bei Anlegung eines großzügigen Maßstabes auf keinen Vorgang von zeitgeschichtlichem Interesse.

Die Aufnahme zeige den Kläger und seine Begleiterin im **Urlaub**. Dieser gehöre aber auch bei Prominenten **zum geschützten Kernbereich der Privatsphäre**. Deshalb liege keine Ausnahme vor.

## 2. Turtelnde Franziska van Almsick (13. November 2007)

Die zweite Entscheidung des Bundesgerichtshofs betraf die turtelnde Franziska van Almsick, die **heimlich aufgenommene Fotos** verbieten lassen wollte. Diese wurden in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht. Die Fotos zeigten van Almsick mit ihrem Lebensgefährten beim Ferienaufenthalt am Strand und beim Stadtbummel. Der Untertitel lautete: Turtelnd und verliebt im Urlaub. Franziska van Almsick klagte auf Unterlassung der Veröffentlichung. Hierzu erklärten sich die Verlage außergerichtlich bereit.

Mit dieser Erklärung war van Almsick aber **nicht zufrieden**. In weiteren Verfahren stellte sie den Antrag, „es zu unterlassen, Bildnisse der Klägerin, die sie in ihrem privaten Alltag zeigen, zu verbreiten“.


Das Landgericht gab diesem auf **Zukunft** gerichteten Begehren statt. Die Berufung der beklagten Verlage hatte Erfolg. Die Revision von van Almsick wurde zurückgewiesen.

Die **Gründe** des BGH waren im Wesentlichen Folgende:

Die Rechtswidrigkeit der **alten** Veröffentlichungen stehe außer Frage. **Darum** gehe es aber nicht. Van Almsick wolle vielmehr zukünftige Bildveröffentlichungen unterbinden. Über diese könne aber nicht im Voraus entschieden werden. Ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung sogenannter kerngleicher Bilder stehe der Sportlerin nicht zu.

Denn zum Ersten **existierten** die Bilder noch nicht. Deshalb könne man zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Abwägung vornehmen. Denn auch der zukünftige **Kontext** der Veröffentlichung sei unklar. Der Zusammenhang zwischen Bild und Bericht sei aber für die Abwägung entscheidend. Deshalb müsse der Antrag zurückgewiesen werden.

Das Gericht lehnt daher einen **Rundumschutz Prominenter für die Zukunft** ab. Denn ein solcher Schutz bricht mit dem einzelfallbezogenen Konzept.



Und er dreht sich  
doch.....

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit



# Persönlichkeitsrechte

## im Sport


- Teil 2 -

## **Einstweilige Verfügungen, juristische Drohbriefe, Presserecht:**

Manche Pressesprecher und Kommunikationschefs halten das für verbotenes Teufelszeug. Unter gar keinen Umständen kommt so etwas in Betracht, weil es ihr nettes Verhältnis zu den Redakteuren und Journalisten stört.

Verbandsvorsitzende, Vereinschefs oder Sportler, die sich über Medienberichte ärgern, sehen das häufig anders. Sie wollen es den Journalisten mal zeigen. Sie wollen beweisen, dass man sie nicht rumschubsen kann, und dass sie sich wehren können.

Beide Positionen haben etwas für sich. Wer zu nett ist und sich rumschubsen lässt, kommt nicht weit. Wer aber die Medien ständig mit einstweiligen Verfügungen oder gar Strafanzeigen drangsaliert, muss damit rechnen, dass sich das eines Tages rächt.



Richtigerweise muss man die rechtlichen Möglichkeiten als ein mögliches Werkzeug, eine denkbare Option im Rahmen der Kommunikation verstehen.

Man kann nur im Einzelfall entscheiden, ob sich eine rechtliche Auseinandersetzung lohnt.

Dafür muss man die rechtlichen Möglichkeiten zunächst einmal kennen. Es ist erforderlich sie zu prüfen und die Erfolgsaussichten möglichst zutreffend einzuschätzen.

Was kommt also in Betracht?


## 1. Eine Gegendarstellung

Die Gegendarstellung ist die Erklärung des Betroffenen zu einer bereits veröffentlichten **unwahren Tatsachenbehauptung**. Ein Beispiel:

„In der Tageszeitung vom 15.02.2010 wurde auf Seite 27 über uns behauptet, dass wir Schmiergelder an Herrn A bezahlt haben. Diese Behauptung ist unrichtig. Richtig ist, dass wir keinerlei Zahlungen an Herrn A geleistet haben.“

Gegendarstellungen gibt es nur gegen Tatsachenbehauptungen, **nicht gegen Meinungsäußerungen**. Undenkbar ist also folgende Gegendarstellung:

„In der Tageszeitung vom 15.02.2010 wurde auf Seite 27 behauptet, dass unsere Mannschaft am Sonnabend schlecht gespielt habe. Dies ist unrichtig. Die Mannschaft hat gut gespielt.“

- 
- Eine Gegendarstellung muss **unverzüglich**, d. h. innerhalb von 10 bis 14 Tagen, verlangt werden.
  - Wird sie nicht freiwillig abgedruckt, kann man sie bei korrekter Formulierung und Beachtung der Formalien **per gerichtlicher Verfügung** durchsetzen. Zuständig ist das Landgericht, bei dem das Medienunternehmen seinen Sitz hat. Die Unwahrheit der Berichterstattung muss nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Gegendarstellung darf aber auch nicht „offensichtlich unwahr“ sein.
  - **Wesentlicher Nachteil der Gegendarstellung** ist, dass die Berichterstattung, gegen die man sich wendet, im Rahmen der Gegendarstellung wiederholt werden muss. Häufig erregt eine Gegendarstellung auch viel mehr Aufmerksamkeit als die ursprüngliche Berichterstattung. Mitunter sind auch die Formulierungen so formalistisch, dass die Gegendarstellung den gewünschten Zweck verfehlt.

## 2. Unterlassungsansprüche

Mit einer Unterlassungsverfügung eines Landgerichts kann man einem Medienunternehmen verbieten, unwahre Behauptungen erneut zu verbreiten.

Dafür muss man die Unwahrheit glaubhaft machen, d. h. man benötigt eidesstattliche Versicherungen oder Dokumente, die die Wahrheit der eigenen Darstellung beweisen.

Die Vorbereitung von Unterlassungsansprüchen führt häufig zu erstaunlichen Erkenntnissen. Die gerade recherchierten Fakten werden zwar von allen Seiten beteuert. An Eides Statt versichern will sie aber keiner. Das sollte Anlass sein, die Faktenrecherche noch einmal kritisch zu wiederholen.

Hat man schließlich **eidesstattliche Versicherungen**, kann man eine einstweilige Verfügung durchsetzen. Diese wirkt zwar eigentlich nur als Verbot gegenüber dem Medienunternehmen, das die unwahre Berichterstattung veröffentlicht hat. Zusätzlich kann die einstweilige Verfügung bei der Öffentlichkeitsarbeit aber eine große Rolle spielen.

Man kann mit einem **Hinweis auf die erlassene einstweilige Verfügung andere Medien von Folgeberichterstattung abhalten**. Man kann andere Medien überzeugen, dass die ursprüngliche Berichterstattung unwahr gewesen ist. Man kann eine Berichterstattung über die erlassene einstweilige Verfügung in anderen Medien herbeiführen.

Ebenso wie bei der Gegendarstellung, kann man auch die Unterlassungsverfügung recht schnell durchsetzen und die erwähnten positiven Effekte zeitnah erzielen.

### 3. Ein Widerruf

Ein Widerruf oder eine Richtigstellung ist die Erklärung des Medienunternehmens, dass der verbreitete Artikel oder die verbreitete Sendung unzutreffende Tatsachenbehauptungen enthalten hat. Ein Beispiel:

„In unserer Tageszeitung vom 15.09.2010 haben wir auf Seite 27 über Herrn B behauptet, dass er Schmiergelder an Herrn A gezahlt hätte. Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr. Herr B hat keinerlei Zahlungen an Herrn A geleistet.“

Das Beispiel klingt ganz schön und trotzdem sieht man solche Widerrufserklärungen in der Praxis nur selten. Das liegt daran, dass man sie nicht im einstweiligen Verfügungsverfahren, sondern nur in einem Hauptsacheverfahren durchsetzen kann. Erst nach rechtskräftiger Entscheidung ist der Widerruf zu veröffentlichen. Das dauert mindestens ein Jahr, häufig länger. In der Praxis ist der Widerrufsanspruch damit jedenfalls zur schnellen Problemlösung nicht geeignet.

#### **4. Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche**

Schadensersatzansprüche können Personen ebenso wie Vereine und Verbände haben.

Voraussetzung ist, dass tatsächlich ein Schaden eingetreten ist.

Die Ansprüche können - wie Widerrufsansprüche - lediglich im Hauptsacheverfahren durchgesetzt werden.

Ein Schmerzensgeld gibt es bei besonders schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen, allerdings immer nur für Personen, nicht aber für Vereine oder Verbände.

## 5. Eine Presseratsbeschwerde

Eine weitere rechtliche Möglichkeit bietet die Presseratsbeschwerde.

Sie ist aber in der Praxis völlig bedeutungslos.

Eine Entscheidung über eine Presseratsbeschwerde dauert lang.

Dann kommt bestenfalls eine Rüge des Presserats heraus.

Das nützt wenig und daher gibt es nur äußerst selten Konstellationen, bei denen man Presseratsbeschwerden empfehlen kann.

## 6. Eine Strafanzeige

Das gilt auch für die Strafanzeige.


Ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung oder übler Nachrede dauert lang und meistens kommt dabei nichts heraus.

FAZIT:

Die Anmerkungen zu den denkbaren Ansprüchen und Maßnahmen zeigen, dass juristische oder prozessuale Aspekte bei der medienrechtlichen Betrachtung nicht unbedingt im Vordergrund stehen.

Wie man eine einstweilige Verfügung durchsetzt oder eine Hauptsacheklage schreibt, und bei welchem Gericht, ist juristisches Handwerk.

Viel wichtiger ist die Frage, welche der zur Verfügung stehenden Maßnahmen man ergreift und ob überhaupt.



Die Abwägung beginnt mit einer ganz wichtigen Frage: Wie hoch sind die Erfolgsaussichten?

Prozesse, die man verliert, sollte man nicht führen! Das klingt zwar banal, aber in der Praxis ist es häufig schwierig, wütenden Betroffenen Prozesse auszureden, die sie nicht gewinnen werden.

Es gibt aber auch Prozesse, die man sicher gewinnt und trotzdem nicht führen sollte. Dafür gibt es viele Gründe:

Weil der Prozess neue Medienaufmerksamkeit auf sich zieht. Weil man einen gefährlichen Gegner so in den Staub drückt, dass er sich zwangsläufig rächen wird. Weil man den Gegner zwingt, wegen des Prozesses besonders sorgfältig nachzurecherchieren und er dabei auf andere unliebsame Themen stößt...




In anderen Fällen hat man keine Wahl, man muss dann unbedingt prozessieren:

Wenn die Berichterstattung unwahr ist und von anderen Medien aufgegriffen wird.

Auch wenn die Berichterstattung nachhaltig schädigt, braucht man häufig ein deutliches Zeichen der Gegenwehr.

Die Sachverhalte sind teilweise höchst komplex. Jeder Fall ist anders und erfordert andere Strategien. Die Interessen und Risiken sind jeweils unterschiedlich. So vielfältig wie die Problemstellungen sein können, so vielfältig müssen auch die Lösungsansätze sein. Dabei sind rechtliche Schritte immer eine Option, die geprüft werden muss. Man darf sie nicht ignorieren, aber sie sind auch nicht unbedingt ein Allheilmittel.



Und er dreht sich  
doch.....

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit